

BGer 6B 654/2020 vom 13. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_654_2020

FR: TF 6B 654/2020 du 13 juillet 2020

IT: TF 6B 654/2020 del 13 luglio 2020

Regeste

Gemeinnützige Arbeit; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Amt für Justizvollzug wies am 13. November 2019 ein Gesuch des Beschwerdeführers um Verbüßung der ihm mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. November 2017 auferlegten Geldstrafe von Fr. 1'400.-- in gemeinnütziger Arbeit ab. Einen dagegen gerichteten Rekurs wies die Direktion der Justiz und des Innern am 12. Februar 2020 ab, wogegen der Beschwerdeführer am 2. März 2020 Beschwerde erhob. Darauf trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 24. April 2020 androhungsgemäss nicht ein, weil die Beschwerde den Begründungsanforderungen gemäss § 54 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG) nicht genügte und der Beschwerdeführer auch nach einem entsprechenden Hinweis in der Präsidialverfügung vom 5. März 2020 keine rechtsgenügende Beschwerdeschrift bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 21. April 2020 einreichte. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde wurde zulässigerweise auf Italienisch eingereicht (Art. 42 Abs. 1 BGG), die Verfahrenssprache ist aber Deutsch (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebeurteilung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Beruht der angefochtene Entscheid (wie vorliegend) auf kantonalem (Verfahrens-) Recht, kann im Wesentlichen bloss die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, namentlich Willkür bei dessen Anwendung, gerügt werden; entsprechende Rügen bedürfen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG besonderer Geltendmachung und Begründung (BGE 141 I 36 E. 1.3 S. 41 mit Hinweisen).

E. 4

Anfechtungsobjekt ist nur die vorinstanzliche Nichteintretensverfügung, welche sich alleine auf § 54 Abs. 1 VRG/ZH und damit auf kantonales Verfahrensrecht stützt. Die Vorinstanz leitet aus § 54 Abs. 1 VRG/ZH, wonach die Beschwerdeschrift einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten hat, ab, dass die Beschwerde führende Partei sich substantiiert mit den massgeblichen Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen hat. Vor Bundesgericht kann es damit nur um die Begründungsanforderungen im kantonalen Beschwerdeverfahren gemäss § 54 Abs. 1 VRG/ZH gehen sowie um die Frage, ob die

Vorinstanz auf die Beschwerde zu Unrecht nicht eingetreten ist. Damit befasst sich der Beschwerdeführer allerdings nicht. Er zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz § 54 Abs. 1 VRG/ZH willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig ausgelegt und angewandt haben soll. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern die angefochtene Nichteintretensverfügung schweizerisches Recht im Zusammenhang mit der Auslegung/Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts verletzen könnte. Auf die Beschwerde kann im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht eingetreten werden.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG wird hiermit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.